



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 10. März 2023

Nr. 06

Inhalt:	Seite
Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	70-73
Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	74-77
Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	78-81
Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126-4.1 „Ohrestraße 52“	82-84
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253-8 „Breitscheidstraße Nord“	85-86
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349-7 "Osterweddingener Straße Westseite"	87-88
Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-3 "Lerchenwuhne" im Teilbereich	89-91
Widmung des Parkplatzes Försterstraße	92-93
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises durch Verlust	94
Durchführung der Grabenschau 2023	95

Zweckvereinbarung zu interkommunaler Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, der Gemeinde Sülzetal, der Stadt Wanzleben-Börde	96-109
Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 22.03.2023 bis 04.04.2023)	110-111
Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 27.03.2023 bis 11.04.2023)	112-113
Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2021 (Auslegung: 13.03.2023 bis 21.03.2023)	114
Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2021 (Auslegung: 13.03.2023 bis 21.03.2023)	115
Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2021 (Auslegung: 13.03.2023 bis 21.03.2023)	116
Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Schlussfeststellung „Bodenordnung Bördeland“ nach §§ 56, 64, 63 Abs.2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) im Landkreis Salzlandkreis, Verf.-Kennung : SLK008 (Auslegung: 13.03.2023 bis 27.03.2023 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg).	117-118

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. Februar 2023 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2022 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

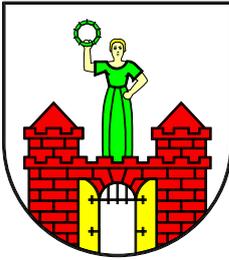
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



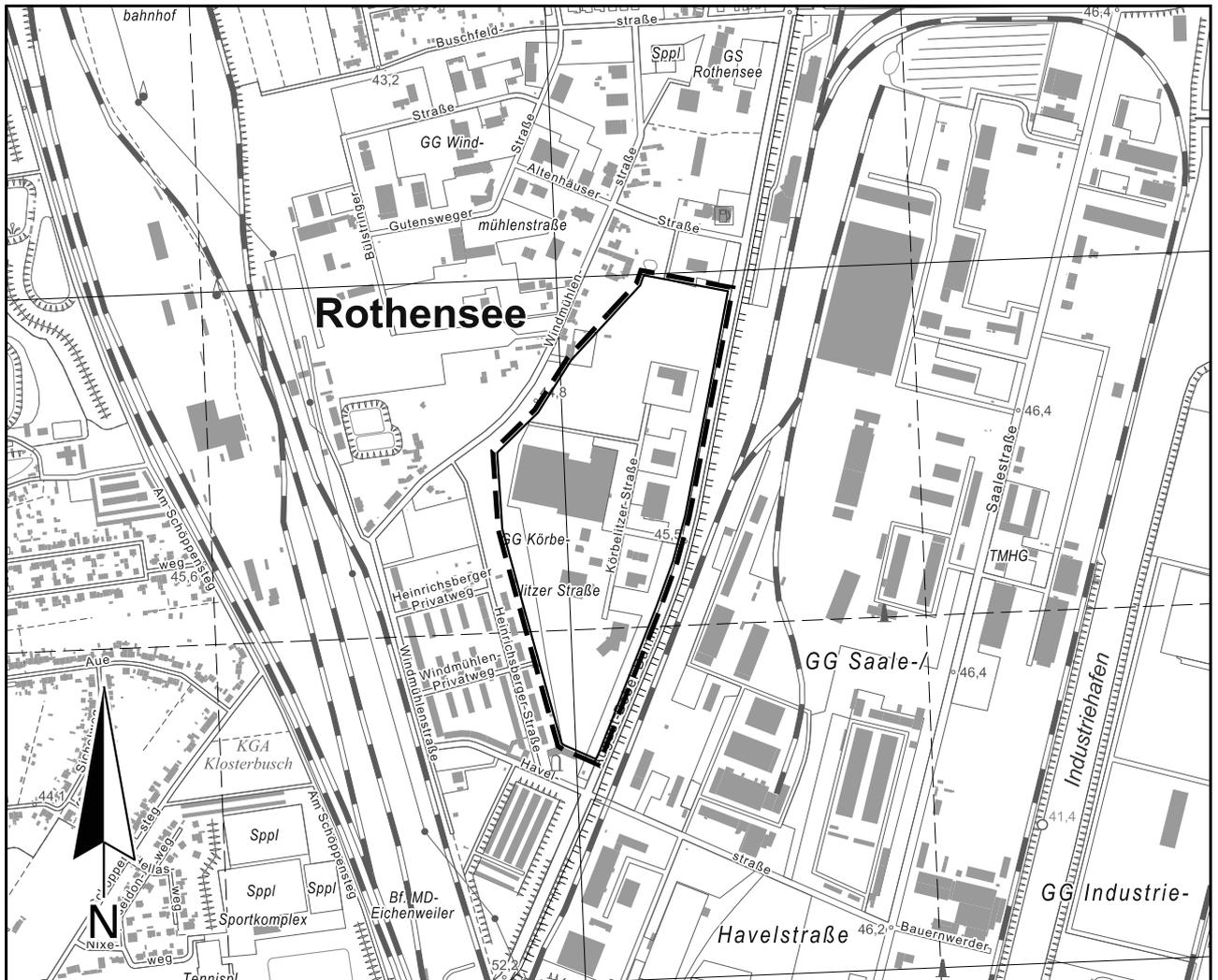
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 105 - 4

DS0328/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Körbelitzer Strasse"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2022

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 105-4 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 104-1 "Windmühlenstrasse";
- im Osten: durch die Westgrenze des August-Bebel-Dammes;
- im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10366 und 10379 (Flur 208);
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 354/50, 10869, 354/48, 10849, 10851, 10850, 354/26, 354/60, 354/35, 354/34 (alle Flur 208), 215/17, 10342, 210/3 (alle Flur 207).

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. Februar 2023 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2022 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 106-2 „Saalestraße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

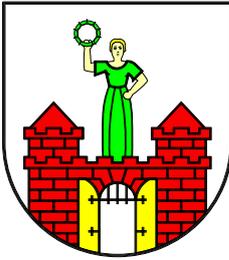
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



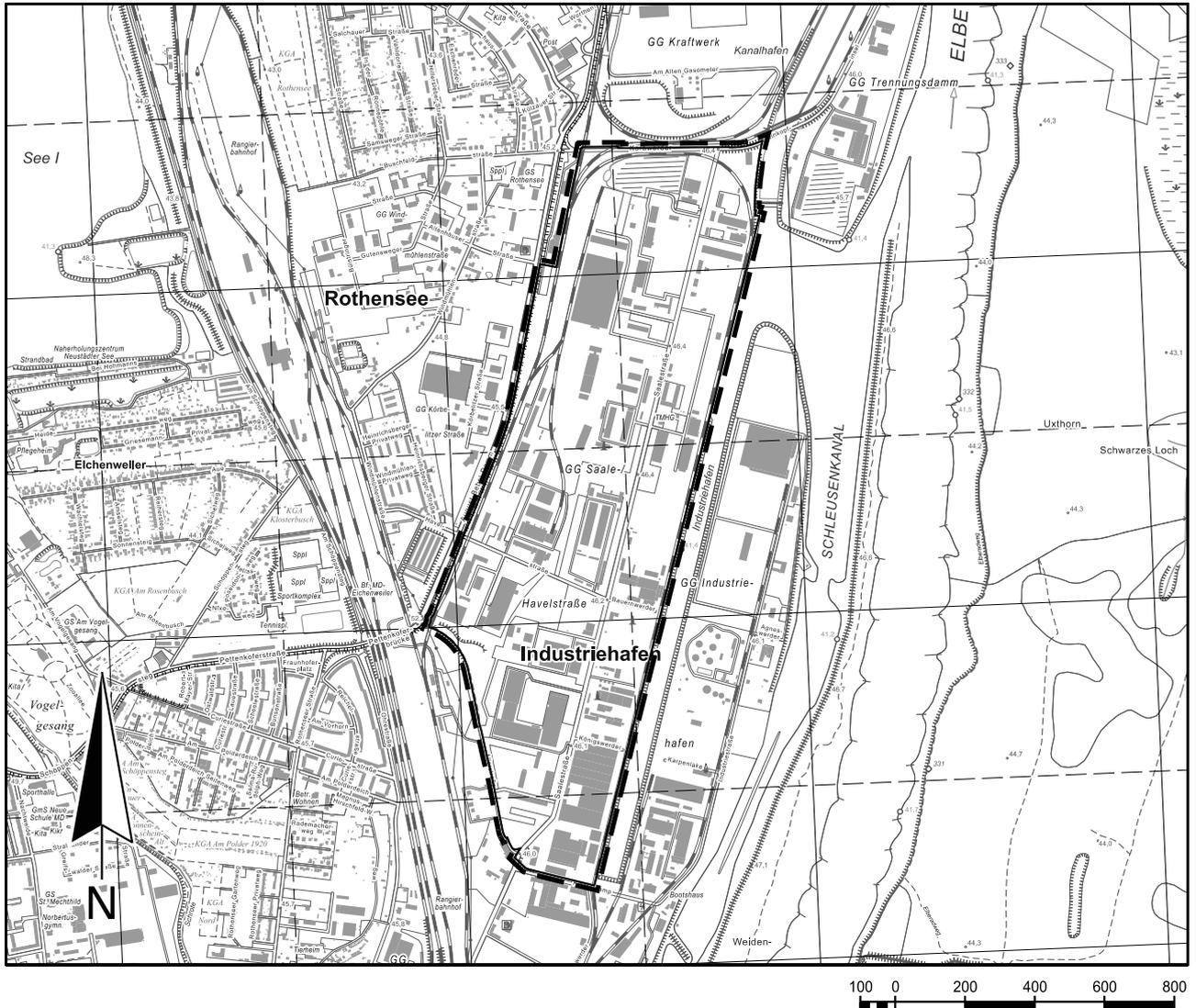
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 106 - 2

DS0326/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Saalestraße"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 09/2022

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 106-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße „Korbwerder“ (gleichzeitig Grenze des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 103-2C „Korbwerder“);
- im Osten: durch die westliche Uferbegrenzung des Industriehafens;
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Straße „Klosterkamp“;
- im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzung der Allerstraße, die Westgrenze des Flurstücks 183/14 der Flur 209 und durch die östliche Begrenzung der Hafenhafentrasse entlang des August-Bebel-Dammes.

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/nördlich Hohenwarther Straße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 16. Februar 2023 die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/Nördlich Hohenwarther Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2022 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/Nördlich Hohenwarther Straße“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/Nördlich Hohenwarther Straße“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „August-Bebel-Damm/Nördlich Hohenwarther Straße“
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 „Nördlich Hohenwarther Straße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

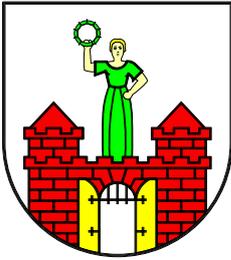
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



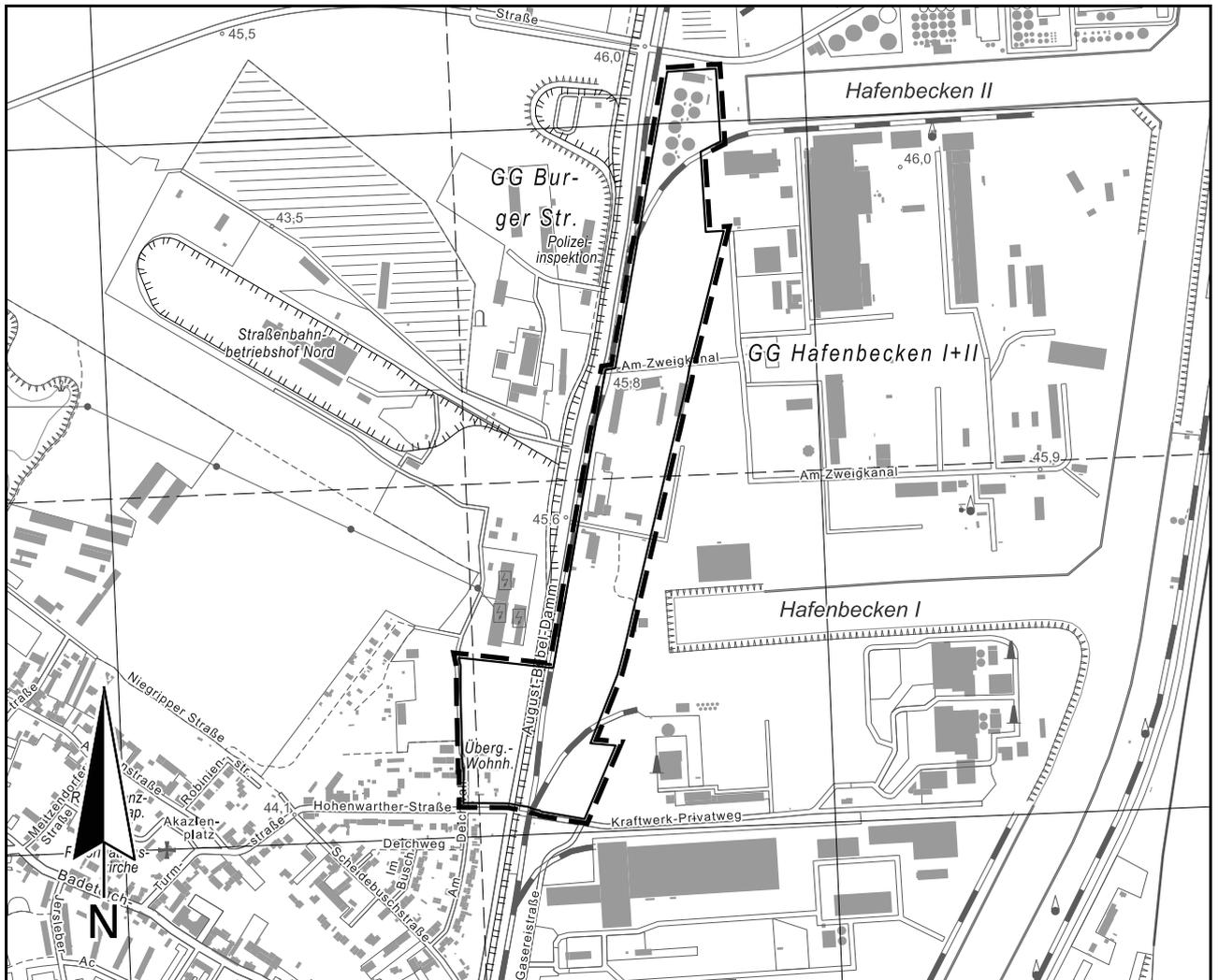
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 103 - 7

DS0330/22 Anlage 1

Bezeichnung: "August-Bebel-Damm / nördlich Hohenwarther Strasse"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2022

Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 103-7 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10297 der Flur 204;
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10297, 10345, 10474, 10472, 10475, 10476, 51/16, 10519, 10739 (alle Flur 204), die Westgrenze der Flurstücke 10004 und 10006 (beide Flur 205), die Nordgrenze der Flurstücke 10067 und 10063, die Ostgrenze des Flurstücks 10063 und 10068 (alle Flur 204);
- im Süden: durch die Nordgrenze der Straßen „Kraftwerk-Privatweg“ und "Hohenwarther Straße";
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10654, 911/60, 910/60, 908/60, 60/2, durch die Nordgrenze der Flurstücke 60/2, 909/60 und 10256 (alle Flur 204), weiter durch die Ostgrenze des August-Bebel-Dammes.

Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126-4.1 „Ohrestraße 52“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie 13 a BauGB sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10582 und der Nordgrenze des Flurstücks 1435/45;
- im Osten: von der Westgrenze der Ohrestraße (Flurstück 10585);
- im Süden: von der Südgrenze der Wasserkunststraße (Flurstück 145);
- im Westen: von der Ostgrenze der Kleingartenanlage Freundschaft (Flurstück 1172/52) und von der Ostgrenze des Flurstücks 10566. (alle Flurstücke Flur 275)

auf Antrag des Vorhabenträgers, unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
Das Grundstück soll durch Teilabriss, Umbau und Neubau für verschiedene Wohnformen umgenutzt werden.
Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als gewerbliche Baufläche dargestellt.
Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

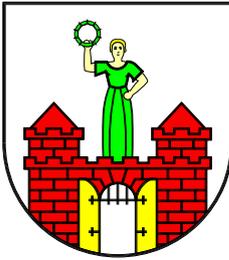
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

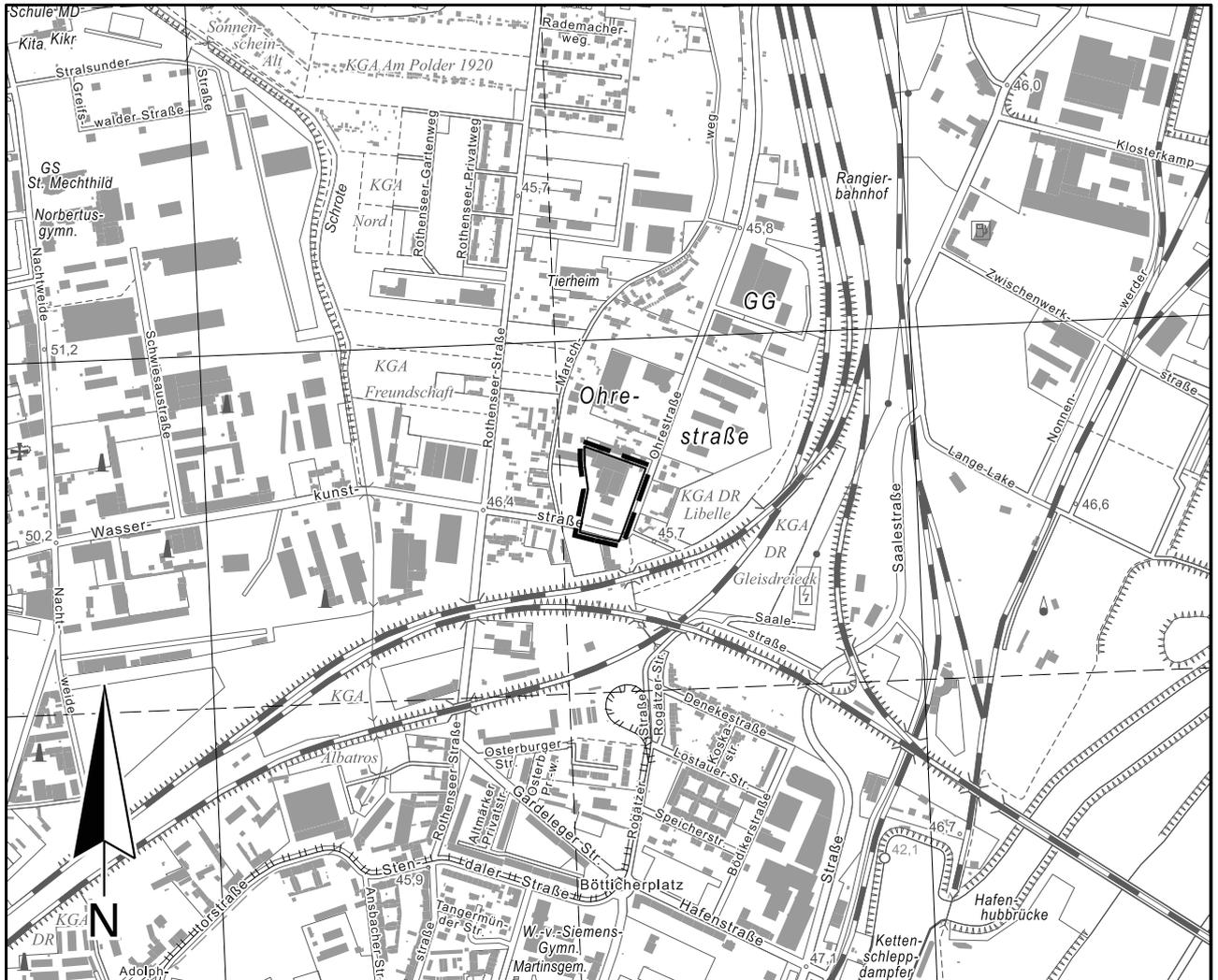


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Einleitungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 126-4.1 DS0445/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Ohrestraße 52"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 08/2022

— Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 126-4.1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10582 und der Nordgrenze des Flurstücks 1435/45;
- im Osten: von der Westgrenze der Ohrestraße (Flurstück 10585);
- im Süden: von der Südgrenze der Wasserkunststraße (Flurstück 145);
- im Westen: von der Ostgrenze der Kleingartenanlage Freundschaft (Flurstück 1172/52) und von der Ostgrenze des Flurstücks 10566.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253-8 „Breitscheidstraße Nord“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet aus der Flur 714, welches umgrenzt wird:

- Im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10277;
 - Im Osten: von der Westgrenze des Flurstücks 10092;
 - Im Süden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10092;
 - Im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 102/5.
- unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich somit zwischen der Breitscheidstraße im Südosten, der Margaretenhofsiedlung im Westen und dem Eisenbahndamm im Norden. Ausgespart sind die Flurstücke 127/13 und 127/13 (teilweise) an der Breitscheidstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Sondergebiet Sport und Freizeit mit der Zweckbestimmung Golf,
 - Wohnbaufläche entlang der Breitscheidstraße mit 60 m Tiefe bis Ende der südlichen Bebauung. Hier sind Haustypen vorzusehen, wie sie auch in der Magaretenhofsiedlung anzutreffen sind.
 - Wiederöffnung und Sicherung der Fuß- und Radwegverbindung durch den Bahndamm zum Herrenkrug,
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

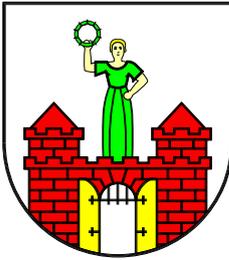
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



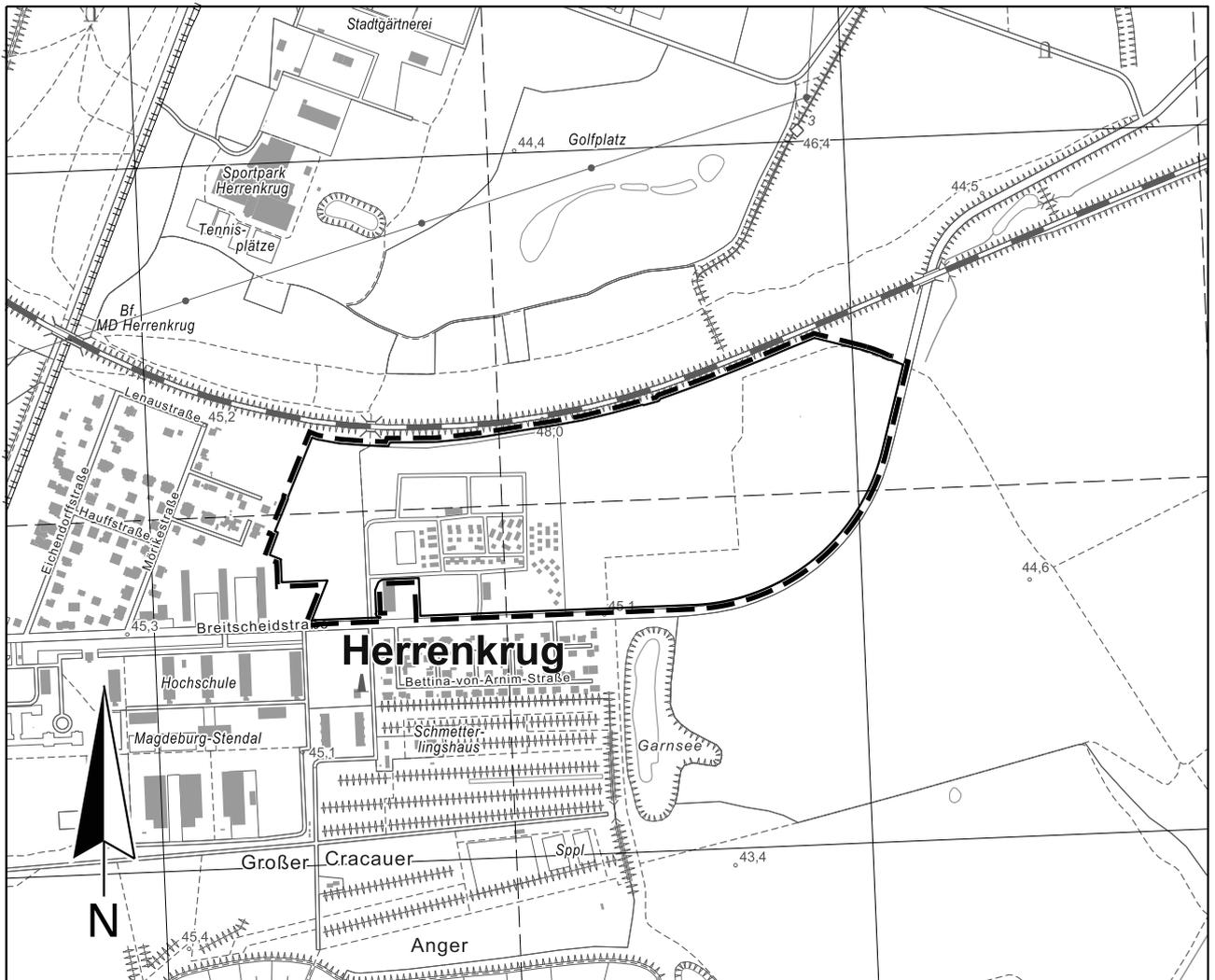
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 253-8

Bezeichnung: "Breitscheidstraße Nord"

DS0485/22 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2022

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253-8 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 10277;
- im Osten: von der Westgrenze des Flurstücks 10092;
- im Süden: von der Nordgrenze des Flurstücks 10092;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 102/5.

Der Geltungsbereich befindet sich somit zwischen der Straße Breitscheidstraße im Südosten, der Margaretenhofsiedlung im Westen und dem Eisenbahndamm im Norden. Ausgespart sind die Flurstücke 127/13 und 127/17 (teilweise) an der Breitscheidstraße.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 714.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 349-7 "Osterweddinger Straße Westseite"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 423/40 und dessen östliche Verlängerung,

Im Osten: durch die östliche Straßenbegrenzung der Osterweddinger Straße (Flurstück 10176),

Im Süden: durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1002/30 und 1000/30 und dessen östliche Verlängerung,

Im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1002/30, 1000/30, 998/30, 996/30, 994/30, 992/30, 990/30, 988/30, 986/30, 984/30, 982/30, 980/30

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 615.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Planungsziele sind die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern unter der Voraussetzung des grünordnerischen Ausgleichs des Eingriffs in den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes.

Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Wohnbaufläche aus.

Somit wird das Vorhaben aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

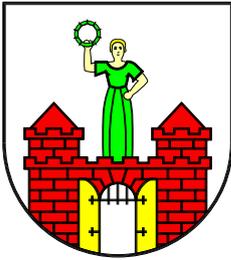
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



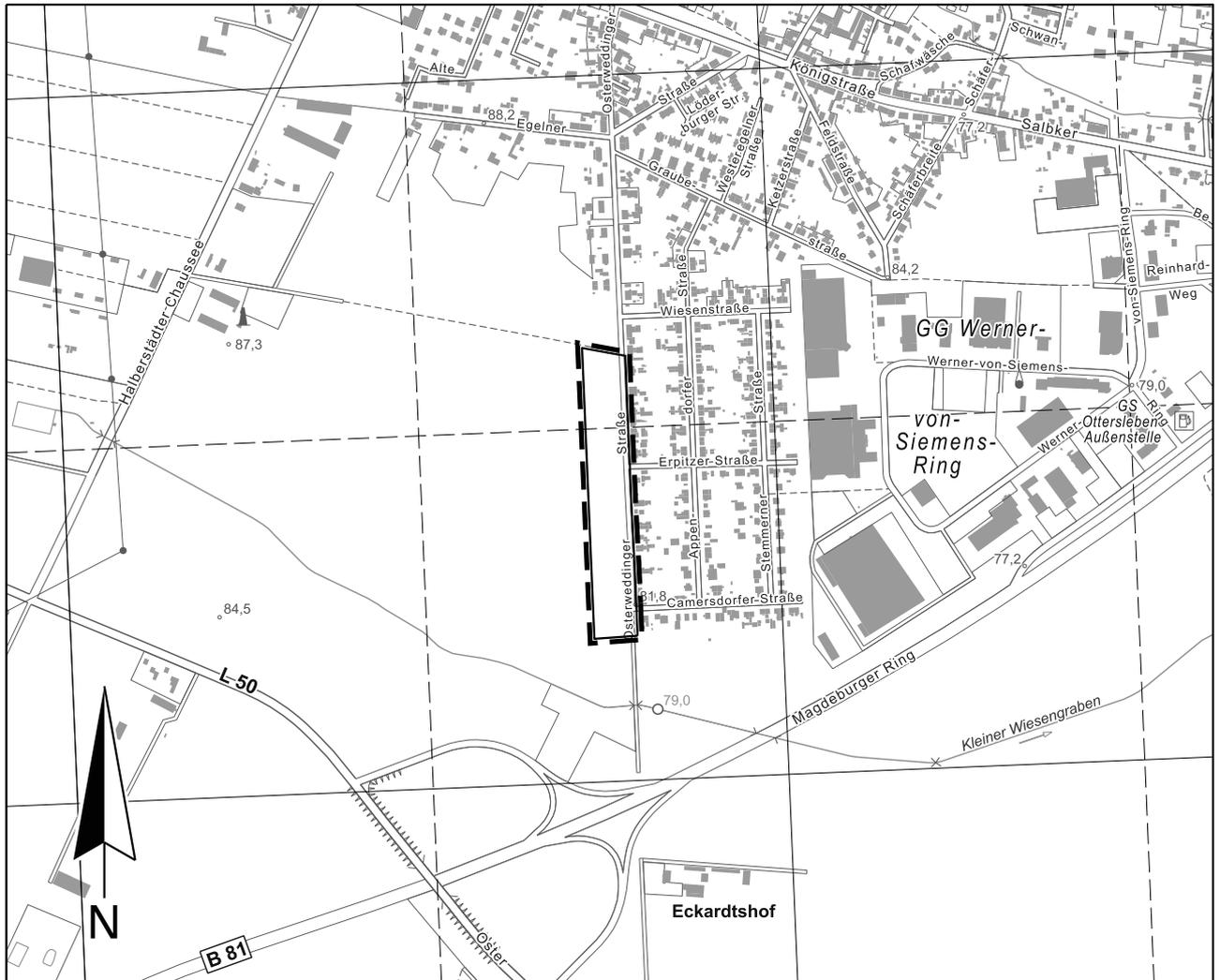
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 349-7

DS0508/22 Anlage 1

Bezeichnung: "Osterweddinger Straße / Westseite"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2022

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 349-7 wird umgrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 423/40 und dessen östliche Verlängerung,
- Im Osten: durch die östliche Straßenbegrenzung der Osterweddinger Straße (Flurstück 10176),
- Im Süden: durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1002/30 und 1000/30 und dessen östliche Verlängerung,
- Im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1002/30, 1000/30, 998/30, 996/30, 994/30, 992/30, 990/30, 988/30, 986/30, 984/30, 982/30, 980/30

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 615.

Bekanntmachung der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111-3 "Lerchenwuhne" im Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2023 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13a BauGB soll für die Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 111-3 „Lerchenwuhne“, welche umgrenzt wird:
 - im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 84;
 - im Westen von der Westgrenze des Flurstücks 84 (Ostgrenze Kleingartenanlage „Clivia“) und der südlichen Verlängerung dieser Grenze, Weiter von der Nord- und Westgrenze des Flurstücks 10003, der Nord-, West- und Südgrenze des Flurstücks 10002, der Westgrenze der Flurstücke 10028, 10032, 10030, 10031 und 10046 (Tangerhütter Weg 32, 34);
 - im Süden von der Südgrenze der Flurstücke 10046, 10047 (Tangerhütter Weg 34), der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 10053, der Südgrenze der Flurstücke 10345, 10023 und 10022 sowie der Ostgrenze der Flurstücke 10022 und 10027 (Tangerhütter Weg 22 und 24), der Nordgrenze des Flurstücks 10042 (Kleingartenanlage „Völkerfreundschaft“), der Südgrenze des Flurstücks 10223 und deren östlicher Verlängerung;
 - im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10325 (Klötzer Weg) und deren nördlicher Verlängerung, der Nordgrenze des Flurstücks 10090 (Birkholzer Weg), der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 88 (alle Flurstücke Flur 281)

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren geändert werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Die Lage der Bauflächen, Grünflächen und Erschließungsstraßen soll so geändert werden, dass eine Bebauung von Teilflächen ermöglicht wird.

Die B-Plan-Änderung wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt.

3. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen. Der Öffentlichkeit wird innerhalb dieser 14-tägigen Offenlage die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

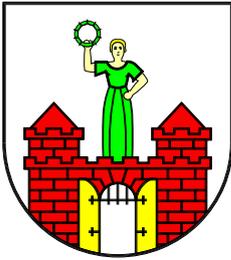
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 08.03.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



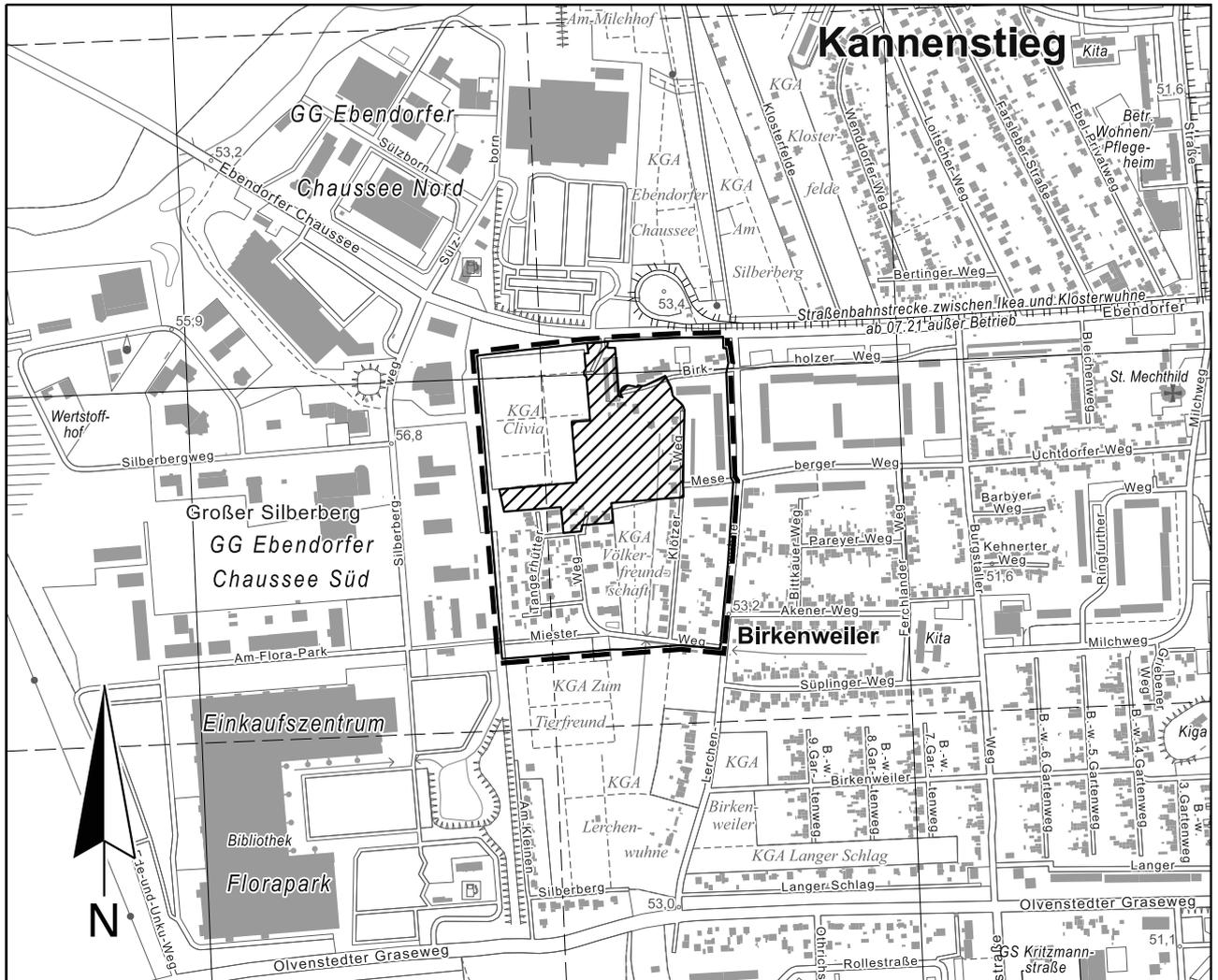
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung der 4. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 111 - 3

Bezeichnung: Lerchenwuhne

DS0524/22 Anlage 1



 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111-3

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2022

 Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung im Teilbereich wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 84;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 84 (Ostgrenze Kleingartenanlage „Clivia“) und der südlichen Verlängerung dieser Grenze, weiter von der Nord- und Westgrenze des Flurstücks 10003, der Nord-, West- und Südgrenze des Flurstücks 10002, der Westgrenze der Flurstücke 10028, 10032, 10030, 10031 und 10046 (Tangerhütter Weg 32, 34);
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 10046, 10047 (Tangerhütter Weg 34), der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 10053, der Südgrenze der Flurstücke 10345, 10023 und 10022 sowie der Ostgrenze der Flurstücke 10022 und 10027 (Tangerhütter Weg 22 und 24), der Nordgrenze des Flurstücks 10042 (Kleingartenanlage „Völkerfreundschaft“), der Südgrenze des Flurstücks 10223 und deren östlicher Verlängerung;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 10325 (Klötzer Weg) und deren nördlicher Verlängerung, der Nordgrenze des Flurstücks 10090 (Birkholzer Weg), der Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 88

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung des Parkplatzes Försterstraße

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Parkplatz Försterstraße zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Name	von - bis	Funktion(en)	Fläche
Parkplatz Försterstraße	Försterstraße/ Dodendorfer Platz	Parkplatz	790 m ²

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

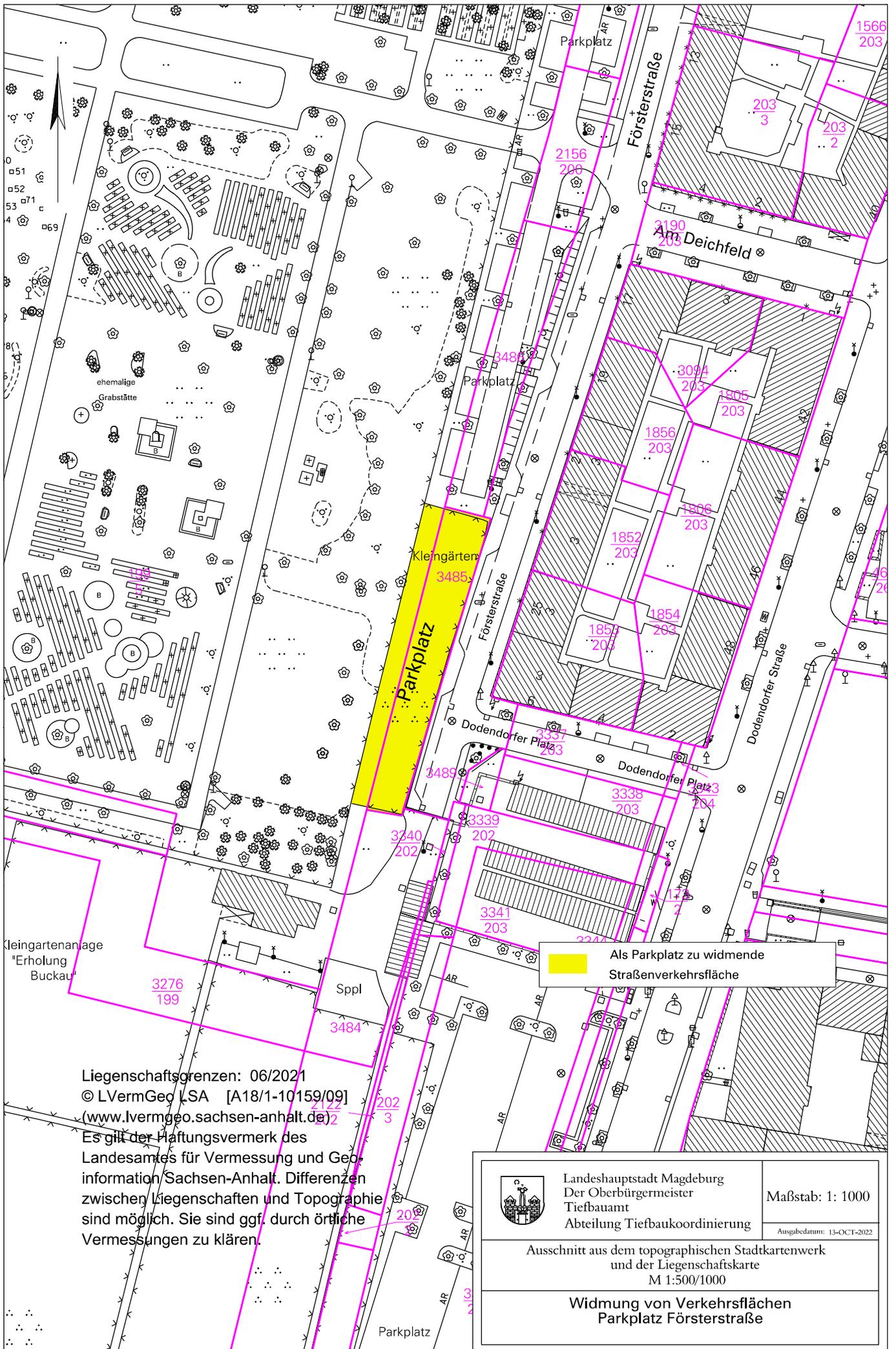
Magdeburg, den 17.02.2023

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin



Liegenschaftsgrenzen: 06/2021
 © LVerGeo SA [A18/1-10159/09]
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
 Es gilt der Haftungsvermerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Differenzen zwischen Liegenschaften und Topographie sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche Vermessungen zu klären.

Als Parkplatz zu widmende
 Straßenverkehrsfläche

 Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1: 1000 <small>Ausgabedatum: 13-OCT-2022</small>
	Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000
Widmung von Verkehrsflächen Parkplatz Försterstraße	

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises durch Verlust

Folgender Dienstausweis für Verwaltungsvollzugsbeamte der Landeshauptstadt Magdeburg ist verloren gegangen:

DA-nummer: FB 32-352
Ausweisinhaber: Torsten Krause.

Dieser Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

gez.
Krug

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit angeordnet.

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Grabenschau 2023

Gemäß § 67 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), wird am

28.03.2023

die Grabenschau für die Gewässer erster und zweiter Ordnung im Schaubezirk Magdeburg durchgeführt.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Gesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren. Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens der Grundstücke zu gewährleisten.

Die Grabenschau wird gemäß § 5 der Satzung des Verbandes und entsprechend der zum betreffenden Zeitpunkt aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Teilnahme der Schaubeauftragten und staatlichen Ämter durchgeführt.

Wollen Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern zweiter Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die Schaubeauftragten, an die zuständige Stadtverwaltung oder schriftlich an den:

Unterhaltungsverband Untere Ohre
Ramstedter Straße 26
39326 Zielitz

und für die Gewässer erster Ordnung an den:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Schönebeck
Amtsbreite 1
39218 Schönebeck.

Zielitz, den 07.02.2023

gez. Müller
Geschäftsführerin

Magdeburg, den 14.02.2023
Im Auftrage

gez.
Schulz
Fachdienstleiter/Fachbereichsleiterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 16.02.2023
gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Zweckvereinbarung zu interkommunaler Zusammenarbeit

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Simone Borris, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

der Gemeinde Sülzetal,

vertreten durch den Bürgermeister Jörg Methner, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal

der Stadt Wanzleben-Börde,

vertreten durch den Bürgermeister Thomas Kluge, Markt 1-2, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

gemeinsam auch „Parteien“ oder „Kommunen“ genannt

Präambel

Auf den Gemarkungen der Kommunen Landeshauptstadt Magdeburg, der Gemeinde Sülzetal sowie der Stadt Wanzleben-Börde soll ein einheitlicher, zusammenhängender und den vorgenannten Gemarkungen bzw. Kommunen übergreifender Industrie- und Gewerbepark (nachfolgend High Tech Park „HTP“) entstehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bezüglich der auf ihrem Gemeindegebiet anstehenden Ansiedlung bereits ein Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. 353-2 „Eulenberg“) eingeleitet. Dieser B-Plan schafft Baurecht für ein Industriegebiet, das an einen Ankerinvestor für den Bau von Produktionsanlagen vermarktet werden soll.

Um die Ansiedlungspläne umzusetzen, ist auf den Flächen der Gemeinde Sülzetal die Ansiedlung von Zulieferern für den Ankerinvestor notwendig (Supplier-Park). Zusätzlich werden die Flächen der Stadt Wanzleben-Börde als potentielle Verkehrs- und Erweiterungsflächen für den Ankerinvestor benötigt. Die Investitionsentscheidung des Ankerinvestors ist u.a. an die Zurverfügungstellung der vorstehend beschriebenen Gesamtflächen im Umfang von ca. 1000 ha gebunden. Es handelt sich somit um ein Gesamtprojekt (nachfolgend „Projekt High Tech Park“), das allein aufgrund seiner flächenmäßigen und finanziellen Dimensionen ausschließlich durch ein koordiniertes Zusammenwirken aller an der Vereinbarung beteiligten Gebietskörperschaften realisierbar ist.

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die Gemeinde Sülzetal haben am 07.07.2022 bereits eine Zweckvereinbarung zur Sicherstellung einer möglichst abgestimmten Bauleitplanung für das Projekt High Tech Park abgeschlossen. Daneben besteht zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde seit dem 09.09.2022 eine Koordinierungsvereinbarung zur Flächenvermarktung im Zusammenhang mit dem Projekt High Tech Park.

Ziel der nachfolgenden Vereinbarung ist die Überführung der zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal bereits abgeschlossenen Zweckvereinbarung und Koordinierungsvereinbarung in eine gesamthafte Zweckvereinbarung unter Einbeziehung der Stadt Wanzleben-Börde.

In der gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung des gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraums der Region Magdeburg- Börde bekräftigen die vertragschließenden Gebietskörperschaften ihr jeweiliges Interesse an einem Gelingen der Industrieansiedlung am Standort „High Tech Park“ und schließen in gemeinsamer Initiative die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Identifizierung gemeinsamer Felder der Zusammenarbeit /Bedarfsplanung

1. Aus den bisher bereits zwischen den Parteien geführten Gesprächen und Vereinbarungen sind die in **Anlage 1** aufgeführten Felder der Zusammenarbeit i. S. v. § 108 Abs. 6 GWB identifiziert worden. Die Aufzählung in **Anlage 1** enthält den aktuellen Arbeitsstand aufgrund des Erkenntnishorizontes der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
2. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass die Aufzählung in **Anlage 1** nicht abschließend ist, sondern im Rahmen der Projektzusammenarbeit um weitere notwendige Felder der Zusammenarbeit erweitert wird, sobald sich im Rahmen der gemeinsamen Abstimmung ein über die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der vertragschließenden Gebietskörperschaften hinausgehender Abstimmungsbedarf ergibt.
3. Mit der Aufnahme einzelner Themen in **Anlage 1** ist keine Übertragung von Aufgaben oder Zuständigkeiten von einer Gebietskörperschaft auf eine der anderen vertragschließenden Gebietskörperschaften verbunden, soweit dies nicht explizit im Folgenden geregelt ist. Die Parteien sind sich einig, dass die Übertragung von Aufgaben oder Zuständigkeiten über die im Rahmen der Vereinbarung getroffenen Regelungen hinaus jeweils eines Beschlusses der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderäte der vertragschließenden Gebietskörperschaften sowie der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf.

§ 2

Leistungsbeiträge der Parteien zum Gesamtprojekt

1. Die beteiligten Gebietskörperschaften erbringen vorbehaltlich abweichender Regelung in dieser Vereinbarung im Rahmen des Projektes High Tech Park jeweils im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit als Beitrag die nachfolgenden Leistungen:
 - Verfügbarmachung der für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen entsprechend des tatsächlichen Projektfortschritts erforderlichen Grundstücke rechtzeitig zum jeweiligen Baubeginn der erforderlichen Erschließungsbaumaßnahmen
 - die Erbringung der für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen entsprechend des tatsächlichen Projektfortschritts erforderlichen Planungsleistungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang, um die Erschließungsmaßnahmen durch den Projektträger fristgerecht gemäß dem Gesamtprojektplan beauftragen zu können
 - rechtzeitige Beschaffung der für die Planung und Erschließungsmaßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel entsprechend dem jeweiligen tatsächlichen Anteil an der Gesamtmaßnahme

2. Die Parteien werden, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) in Abhängigkeit von den förderrechtlichen, beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen wie der rechtliche und tatsächliche Zugriff auf die erforderlichen Grundstücke für den Träger bzw. Betreiber der Maßnahme ausgestaltet wird.
3. Die Parteien werden, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) in Abhängigkeit von den förderrechtlichen, beihilferechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen wie die finanzielle Ausstattung des Trägers der Maßnahme erfolgt.
4. Es besteht eine Gesamtverantwortung aller Parteien für die Finanzierung des „Projektes High Tech Park“. Die jeweiligen Parteien werden sich frühestmöglich über die Höhe und Finanzierung der auf die einzelnen Parteien entfallenden Finanzierungsanteile verständigen und hierüber, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) beschließen. Die Parteien sind hierbei an die für sie geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben gebunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, für eine fristwahrende Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsinstitutionen, insbesondere dem Landesverwaltungsamt LSA und dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten LSA über mögliche Wege und Voraussetzungen einer Vor- bzw. Zwischenfinanzierung der geförderten Erschließungsmaßnahmen zu sorgen und die jeweils anderen Parteien unverzüglich über etwaige Hindernisse zu informieren. Alle beteiligten Gebietskörperschaften sind dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, die Finanzierung des Gesamtprojektes zu sichern und den fristgerechten Ablauf gemäß Gesamtprojektplan nicht zu gefährden.
5. Die Parteien behalten sich vor, soweit dies insbesondere aus förderrechtlichen oder anderen Gründen erforderlich ist, die notwendigen Schritte zu veranlassen, um das für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Vermögen, wie z.B. Grundstücke, soweit sie hierüber verfügen dürfen, auf ein künftiges rechtliches „Träger“-Konstrukt zu übertragen. Eine Erforderlichkeit in diesem Sinne ist gegeben, wenn in der Gesamtbetrachtung die positiven Effekte einer Maßnahme für die Durchführbarkeit und Beschleunigung des Gesamtprojektes überwiegen. Hierüber werden die beteiligten Gebietskörperschaften, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, jeweils im Einzelfall im Rahmen der gemeinsamen Projektsteuerung (§ 3) beschließen.
6. Es ist das gemeinsame Verständnis aller Parteien, dass die mit der Projektdurchführung einhergehenden Haftungsrisiken im Innenverhältnis fair und entsprechend der jeweiligen haushaltsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit verteilt werden sollen. Die beteiligten Gebietskörperschaften werden dies bei der Ausgestaltung des rechtlichen „Träger“-Konstruktes berücksichtigen.

§ 3

Gemeinsame Projektsteuerung

1. Zur Steuerung des gemeinsamen Projektes und zur Umsetzung der Beschlüsse der kommunalen Gremien richten die Parteien innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zweckvereinbarung einen gemeinsamen Projektausschuss ein, der mindestens einmal monatlich tagt. Im Projektausschuss werden alle grundsätzlichen Eckpunkte der Planung und Durchführung des Gesamtprojektes behandelt und beschlossen. Soweit die Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen der Ermächtigung durch die jeweiligen kommunalen Gremien oder kommunalaufsichtsrechtlicher oder weiterer Genehmigungen bedürfen, verpflichten sich die beteiligten Gebietskörperschaften, diese rechtzeitig einzuholen, um den Gesamtprojektplan nicht zu gefährden.

2. Der Projektausschuss wird in einer Gesamtprojektplanung die erforderlichen Projektphasen, Meilenstones und Termine in Abstimmung mit den notwendigen Fachleuten und gegebenenfalls einzuschaltenden externen Beratern festlegen und deren Überwachung und Einhaltung organisatorisch sicherstellen.
3. Der Projektausschuss definiert anhand der jeweiligen Planung die erforderlichen Finanzierungsmittel für das Gesamtprojekt und stimmt, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, über die jeweiligen Budgets und deren Beschaffung ab.
4. Der Projektausschuss koordiniert und beschließt die erforderlichen Schritte zur Einwerbung der erforderlichen Infrastrukturfördermittel aus dem GRW-Rahmen.
5. Der Projektausschuss ist durch die jeweiligen Bürgermeister/Oberbürgermeister oder einer von diesen benannte Person besetzt und entscheidet einstimmig, soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
6. Die Sitzungsleitung des Projektausschusses übernimmt der Ausschussvertreter der Landeshauptstadt Magdeburg. Den Mitgliedern des Projektausschusses sind die vorbereiteten Unterlagen, insbesondere Beschlusssentwürfe rechtzeitig und vollständig vor der nächsten Sitzung mit einer Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Projektausschusses wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Projektausschusses jeweils bis zur nächsten Ausschusssitzung zuzuleiten ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind bis zur nächsten Ausschusssitzung in Textform zu erheben. Die Verbindlichkeit des Protokolls wird jeweils zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung beschlossen. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Projektausschuss geregelt werden, über die der Projektausschuss beschließt.
8. Der Projektausschuss kann die Hinzuziehung externer Fachleute initiieren und diese zu den Ausschusssitzungen laden sowie erforderlichenfalls weitere Ausschüsse zu einzelnen fachlichen Themen bilden. Dies bedarf jeweils eines einstimmigen Beschlusses des Projektausschusses.
9. Die beteiligten Gebietskörperschaften werden sich im Rahmen des Projektausschusses zeitnah über ein geeignetes rechtliches Konstrukt für die Trägerschaft der Gesamtmaßnahme verständigen. Hierbei sind insbesondere die förderrechtlichen, vergaberechtlichen, beihilferechtlichen, kommunalrechtlichen, haftungsrechtlichen, haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Die beteiligten Gebietskörperschaften werden sich hierzu umfassend untereinander und mit der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt sowie den zuständigen Ministerien abstimmen.

§ 4

Fachliche Unterstützung

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt den Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde für deren Bauleitplanung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bei Bedarf die behördliche und personelle Infrastruktur insbesondere für die notwendigen Planungsleistungen, soweit diese durch eigene Ressourcen der Landeshauptstadt Magdeburg fachlich erledigt werden können, zu Selbstkosten aufgrund einschlägiger Regelungen zur Verfügung. Ein Weisungsrecht der Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde über Personal der Landeshauptstadt Magdeburg sowie ein direkter Zugriff auf fachliche Ressourcen ist hiermit nicht verbunden. Der Bestand der

Arbeitsverhältnisse des eingesetzten Personals mit der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Die Selbstkostenbeteiligung kann im Rahmen der Festlegung der jeweiligen Finanzierungsbeiträge der Parteien berücksichtigt werden.

2. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird aufgrund der bei ihr vorhandenen personellen und fachlichen Ressourcen die Sitzungen des Projektausschusses inhaltlich fachlich, nach Maßgabe der Vorgaben und Beschlüsse des Projektausschusses vorbereiten.

§ 5

Aufgabenbesorgung

1. Die Kommunen vereinbaren die Besorgung hoheitlicher Aufgaben oder von Teilen hiervon gemäß §§ 3, 4 GKG LSA im Rahmen der Durchführung des Projekts High Tech Park durch die Landeshauptstadt Magdeburg, wobei sich die beteiligten Gebietskörperschaften vorbehaltenlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien über den konkreten Umfang der hieraus folgenden Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projektausschusses verständigen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die LH Magdeburg betrifft folgende Bereiche:

- Besorgung von Teilen der hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den jeweiligen einzelnen Bauleitverfahren, einschließlich der Erstellung der für die Bauleitplanung notwendigen Karten gemäß § 1 PlanZVO, für die durch das Projekt High Tech Park betroffenen Flächen der Gemeinden Sülzetal (gem. Anlagen 1+2 der bisherigen ZV-künftig Anlage 2 und 3)
- Besorgung von Teilen der hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den jeweiligen einzelnen Bauleitverfahren, einschließlich der Erstellung der für die Bauleitplanung notwendigen Karten gemäß § 1 PlanZVO, für die durch das Projekt High Tech Park betroffenen Flächen der Stadt Wanzleben- Börde (gem. Anlagen 1+2 der bisherigen ZV -künftig Anlage 4 und 5)
- Besorgung der Beschaffung von Fördermitteln, insbesondere Abstimmung mit Investitionsbank Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Vervollständigung des gestellten Antrags über GRW Fördermittel
- Besorgung der Abwicklung Grundstückskäufe (Administration Kauf Grundstücke) für Stadt Wanzleben-Börde
- Besorgung der Koordinierung der Flächenvermarktung für Grundstücke der Gemarkungen Sülzetal und Wanzleben-Börde
- Besorgung der Vorbereitung der Vergabe von Planungsleistungen und Bauleistungen für die erforderliche Erschließung der Flächen
- Besorgung der Koordinierung und Verhandlung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- Besorgung der Koordinierung der Medienversorgung für das Projektgebiet
- Besorgung der Kommunikation mit dem Investor sowie Public Relations zum Gesamtprojekt

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nur insoweit zur Aufgabenwahrnehmung berechtigt und verpflichtet, wie dies durch konkretisierende Beschlussfassung des Projektausschusses, nach entsprechender Befassung der kommunalen Gremien, festgelegt wurde.

2. Die kommunale Planungshoheit verbleibt jeweils bei den betroffenen Kommunen, d. h. sämtliche nach den Vorgaben des BauGB von der jeweils betroffenen Kommunen zu treffenden Beschlussfassungen (Aufstellungs-, Entwurfs-, Auslegungs-, Abwägungs-, und Satzungsbeschlüsse) erfolgen durch die kommunalen Gremien der jeweils betroffenen Kommune. Im Falle eines gegen die Wirksamkeit des Bebauungsplanes gerichteten Normenkontrollverfahrens bleibt die jeweils betroffene Kommune Passivpartei, die Landeshauptstadt Magdeburg wird nicht Beteiligte des Verfahrens.
3. Soweit im Rahmen der Unterstützungsleistungen durch die LH Magdeburg Aufträge an Dritte vergeben werden müssten, sollen diese nach Möglichkeit direkt durch die jeweils betroffenen Gemeinden Sülzetal und Stadt Wanzleben- Börde beauftragt werden.
4. Die Finanzierung der im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Landeshauptstadt Magdeburg verauslagten Kosten soll unter Inanspruchnahme von Fördermitteln erfolgen. Im Falle einer nicht vollständigen Finanzierung dieser Kosten durch Fördermittel werden die von der Landeshauptstadt Magdeburg verauslagten externen Kosten ausgeglichen. Die Parteien werden sich hinsichtlich einer Detailregelung der verursachungsgerechten Kostentragung ins Benehmen setzen. Die Parteien verzichten hiermit auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Erstattungsansprüche für Kosten, die von der Landeshauptstadt Magdeburg oder einer der anderen Parteien für jeweils andere Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung verauslagt wurden.
5. Die Vermarktung von Flächen wird gemeinschaftlich und kooperativ durchgeführt und im Rahmen des Projektausschusses, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der kommunalen Gremien, abgestimmt. Die Beteiligten halten sich stets informiert. Anfragen von Interessenten werden unverzüglich an die jeweils betroffene Gemeinde weitergeleitet, von dieser katalogisiert und der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis gegeben. Die Landeshauptstadt Magdeburg koordiniert federführend die weiteren notwendigen Abstimmungen zwischen den Vertragsparteien und den interessierten Erwerbern. Bei Vermarktungsentscheidungen ist stets das Projekt High Tech Park und dessen Förderfähigkeit zu berücksichtigen. Die anderen Vertragsparteien sind im Rahmen des Projektausschusses vorab zu konsultieren. Über das Ergebnis beschließt der Ausschuss.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, nicht als Unternehmer i. S. des UStG tätig zu werden. Sollte wider Erwarten die Finanzverwaltung zu der Auffassung gelangen, dass einzelne Leistungen der gesetzlichen Umsatzsteuer unterfallen, so sind sich die beteiligten Gebietskörperschaften einig, dass in diesem Fall die anfallende Umsatzsteuer bei der Aufteilung der finanziellen Beiträge im Innenverhältnis in der Weise zu berücksichtigen ist, dass der Begünstigte aus der jeweiligen umsatzsteuerpflichtigen Leistung die wirtschaftlichen Lasten aus der Umsatzsteuer trägt.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt keine Haftung für die Wirksamkeit der von den jeweiligen kommunalen Vertretungen zu beschließenden Satzungsbeschlüsse, soweit eine solche nicht durch den kommunalen Schadensausgleich (KSA) gedeckt ist. Die Gemeinde Sülzetal und die Stadt Wanzleben-Börde stellen die Landeshauptstadt Magdeburg von eventuellen Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Aufgabenbesorgung der Landeshauptstadt Magdeburg nach dieser Vereinbarung stehen, frei.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung hat zunächst eine Laufzeit bis 31.12.2030, mindestens jedoch bis zum Ablauf eventuell geltender Zweckbindungsfristen im Rahmen der GRW-Förderung oder weiterer im Einzelfall einschlägiger Förderbestimmungen. Nach Ablauf des vorgenannten Datums verlängert sich die Zweckvereinbarung jeweils um ein Kalenderjahr, wenn die Vereinbarung nicht zuvor durch einen der Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten vor dem Ende des Kalenderjahrs gekündigt wird.
2. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zugemutet werden kann, so kann die jeweilige Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen bzw. eine einvernehmliche Aufhebung der Zweckvereinbarung anstreben. Sollte eine Anpassung oder einvernehmliche Aufhebung dieser Zweckvereinbarung nicht zu erreichen sein, hat jede Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Soweit die Kündigung einer Partei Auswirkungen auf die Fördervoraussetzungen bzw. die Förderhöhe für das Gesamtvorhaben und die verbleibenden Vertragsparteien haben, sind diese Nachteile durch die ausscheidende Partei gegenüber den jeweils anderen Parteien vollständig auszugleichen.

§ 9

Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für Ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vereinbarungsrechtlichen wirtschaftlichen entsprechen.

§ 11

Wirksamkeit und Bekanntmachung, Schriftformerfordernis, Inkrafttreten

1. Diese Vereinbarung wird - vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertretungen der Beteiligten - mit der letzten anschließenden Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 5 GKG LSA wirksam.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform sowie der kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeige und Bekanntmachung.
3. Diese Vereinbarung ersetzt mit Wirksamkeit die vorherigen Vereinbarungen, die Zweckvereinbarung vom 07.07.2022 und die Koordinierungsvereinbarung vom 09.09.2022, zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Sülzetal und Stadt Wanzleben-Börde. Die beteiligten Kommunen werden zur Aufhebung der vorstehend genannten Zweck- und Koordinierungsvereinbarung jeweils entsprechende Beschlüsse ihrer kommunalen Gremien herbeiführen.
4. Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer letzten ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg,
Ort, Datum

06. MRZ. 2023



Landeshauptstadt Magdeburg

Sülzetal,
Ort, Datum

02.03.2023



Gemeinde Sülzetal

Wanzleben-Börde,
Ort, Datum

03.03.2023



Stadt Wanzleben-Börde

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen LH Magdeburg, Gemeinde Sülzetal und der Stadt Wanzleben Börde

Potentielle Felder der künftigen Zusammenarbeit

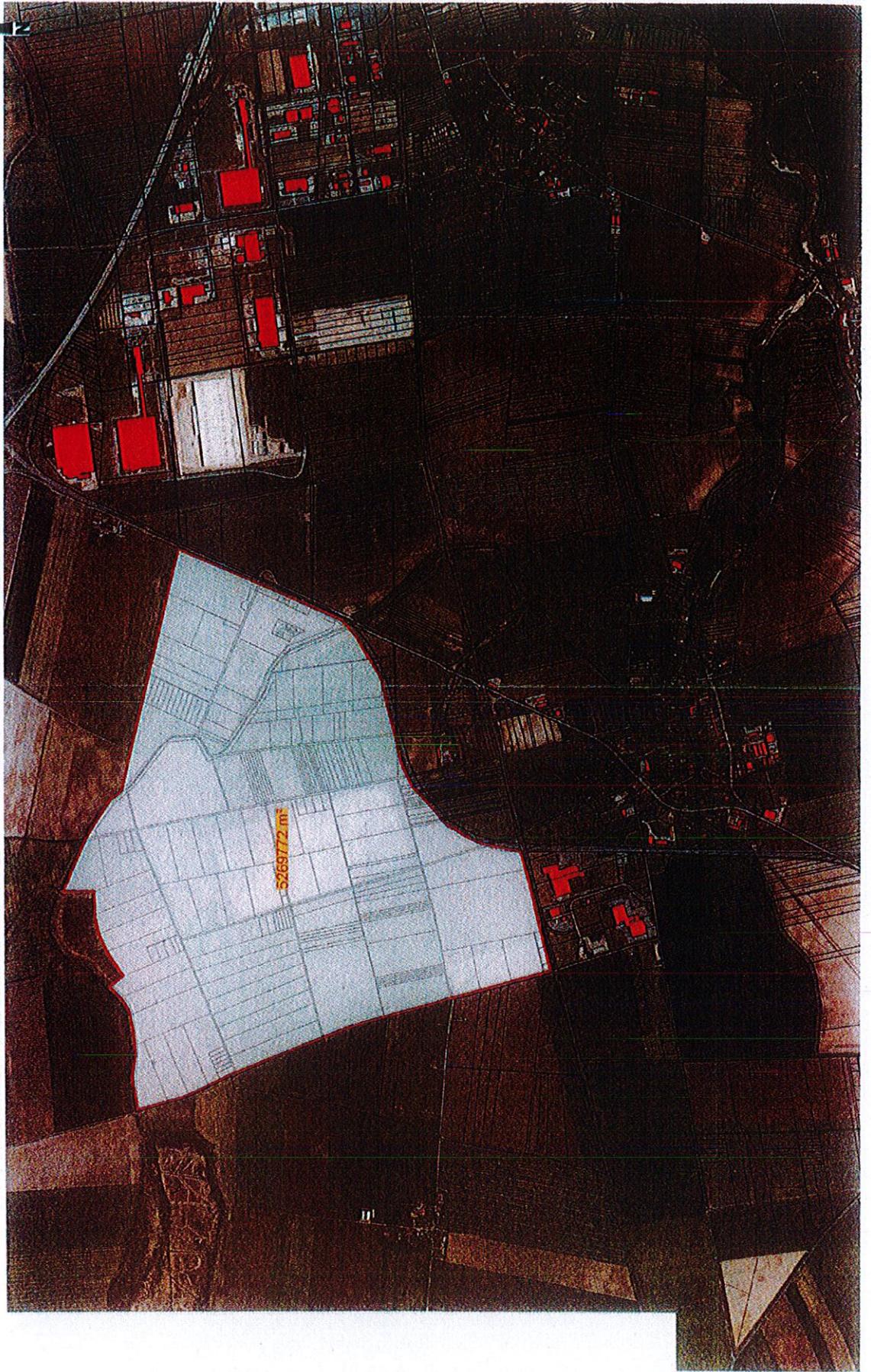
- Koordinierung der Flächennutzungspläne
- Koordinierung der Bauleitplanungen der beteiligten Gemeinden
- Unterstützung bei Vermessungsleistungen
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Vergaben durch die jeweiligen Gemeinden
- Unterstützung bei der Flächenbeschaffung
- Koordinierung der Flächenvermarktung des High Tech Park
- Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Finanzierung, einschließlich Fördermittel
- Koordinierung der Kommunikation gegenüber Investoren und der Öffentlichkeit

ANLAGE 2
Zweckvereinbarung- Aufgabenteilung
Bebauungsplan / parallele Änderung Flächennutzungsplan

	Gemeinde Silzetal	Landeshauptstadt Magdeburg
Erteilung		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Vermessung		
Betreuungserlaubnis Eigentümer	x	
Betreuungserlaubnis Pächler	x	
Vermessung		x FB 62
Gutachten / Umweltbericht		
Abstimmung Aufgabenstellung	x	
Einholung Angebote		x
Beauftragung		x
Fachliche Betreuung		x
Inhaltliche Abstimmung		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Vorentwurf		
Erstellung Vorentwurf	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Verfahren - Bürgerversammlung		
Terminbestimmung	x	
Raum anmieten	x	
Veröffentlichung des Termins	x	
Durchführung der Veranstaltung	x	x (Unterstützung)
Verfahren - Frühzeitige TOB		
Bereitstellung Unterlagen		x
Bereitstellung TOB-Server	x	
Beteiligung analog / digital	x	
Digitalisierung der eingehenden Stellungnahmen	x	x (ggf. Unterstützung)
Auswertung der eingegangenen SN		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Entwurf		
Erstellung Entwurf	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Erstellen Abwägungskatalog		x
Verfahren- Auslegungsbeschluss		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Auslegung der Unterlagen	x	
Verfahren- TOB-Beteiligung		
Bereitstellung Unterlagen		x
Bereitstellung TOB-Server	x	
Beteiligung analog / digital	x	
Digitalisierung der eingehenden Stellungnahmen	x	x (ggf. Unterstützung)
Auswertung der eingegangenen SN		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Satzung		
Erstellung Satzung / Feststellungsbeschluss	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Erstellen Abwägungskatalog		x
Verfahren- Satzungsbeschlüsse		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Ausfertigung B-Plan	x	
Antrag Genehmigung F-Plan	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Zusammenfassend Erklärung		x

Anlage 3

Übersichtsplan E-Plan -Über den Strüßen- Gemarkung Langenweddingen



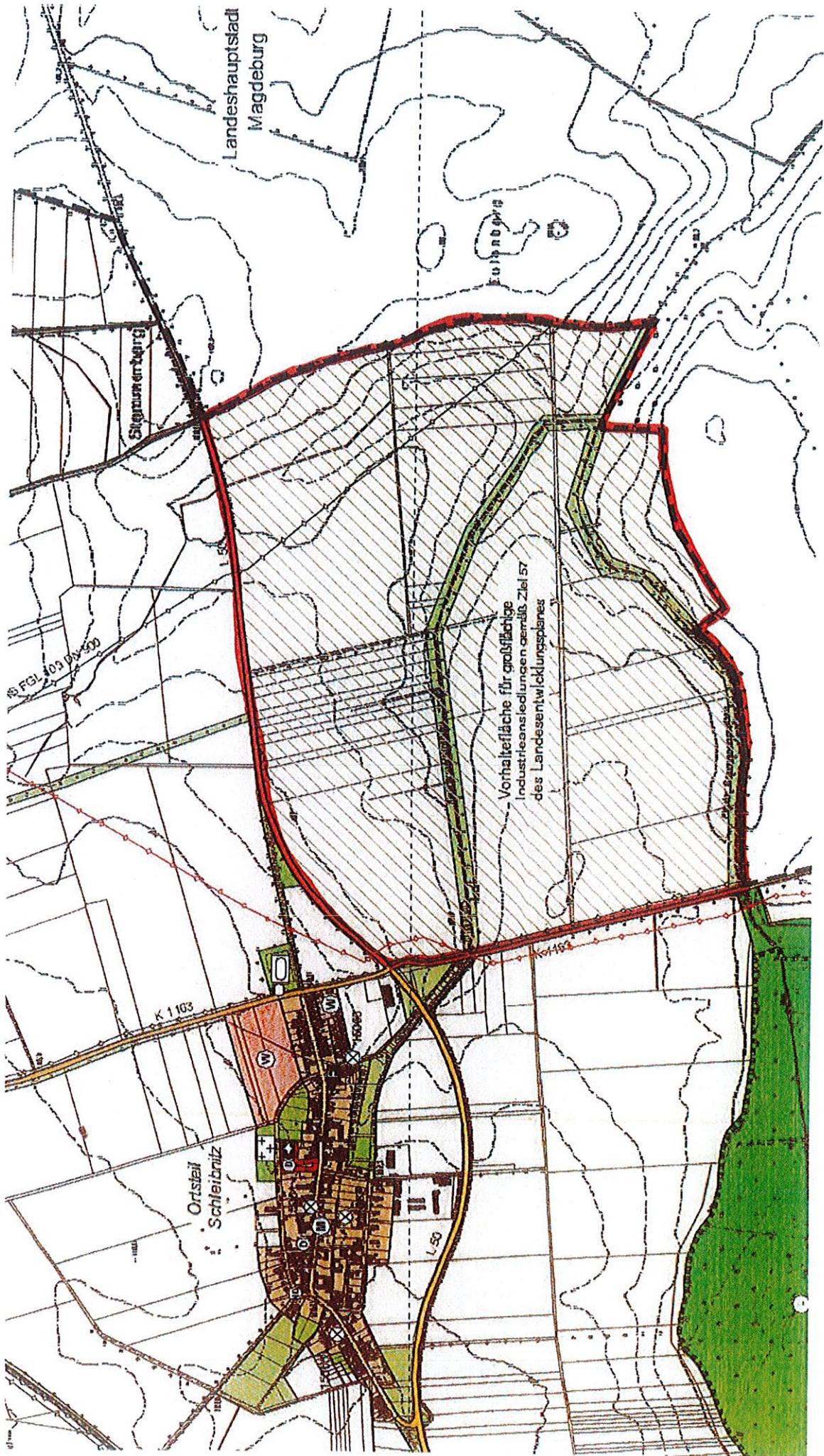
Anlage 4

Zweckvereinbarung – Besorgung von Teilen hoheitlicher Aufgaben
 Bebauungsplan Stadt Wanzleben – Börde

	Stadt Wanzleben - Börde	LH Magdeburg
Einleitung		
Erarbeitung Drucksache	x	x(Unterstützung)
Vertretung in den Gremien	x	
Veröffentlichung im Amtsblatt	x	
Vermessung		
Betretungserlaubnis Eigentümer	x	
Betretungserlaubnis Pächter	x	
Vermessung		x (FB 62)
Gutachten / Umweltbericht		
Abstimmung Aufgabenstellung	x	x
Einholung Angebote		x
Beauftragung		x
Fachliche Betreuung		x
Inhaltliche Abstimmung		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen – Vorentwurf		
Erstellung Vorentwurf	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Verfahren – Bürgerversammlung		
Terminabstimmung	x	
Raum anmieten	x	
Veröffentlichung des Termins	x	
Durchführung der Veranstaltung	x	x (Unterstützung)
Verfahren – frühzeitige TÖB		
Bereitstellung Unterlagen		x
Bereitstellung TÖB - Server	x	
Bereitstellung digital - analog	x	
Digitalisierung der eingehenden Stellungnahmen	x	x (ggf. Unterstützung)
Auswertung der eingegangenen SN		x
Ausarbeitung städtebauliche Planungen - Entwurf		
Erstellen Entwurf	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Erstellen Abwägungskatalog		x
Verfahren – Auslegungsbeschluss		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Auslegung der Unterlagen	x	
Verfahren TÖB – Beteiligung		
Bereitstellung Unterlagen		x
Bereitstellung TÖB – Server	x	
Beteiligung analog / digital	x	
Digitalisierung der eingehenden Stellungnahmen	x	x (ggf. Unterstützung)
Auswertung der eingegangenen SN		x

Ausarbeitung städtebauliche Planungen – Satzung		
Erstellung Satzung / Feststellungsbeschluss	x (Abstimmung)	x
Erstellen Begründung		x
Erstellen Abwägungskatalog		x
Verfahren – Satzungsbeschluss		
Erarbeitung Drucksache	x	
Vertretung in den Gremien	x	x (Unterstützung)
Ausfertigung B – Plan	x	
Antrag Genehmigung F- Plan	x	x (Unterstützung)
Veröffentlichung Amtsblatt	x	
Zusammenfassend Erklärung		x

B-Plan Gewerbeindustrialgebiet "Stemmerberg" Stadt Wanzleben



Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter Beschluss-Nr. 5383-057(VII)22 den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes Erträge in Höhe von 10.701.000 EUR und Aufwendungen in Höhe von 10.701.000 EUR
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 156.700 EUR
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.126.000 EUR

2. Der Finanzplan (Mittelfristiger Erfolgsplan) wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 15.02.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 15.02.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Vorbericht
2. Erfolgsplan 2023
3. Vermögensplan 2023
4. Mittelfristige Finanzplanung bis 2026
5. Stellenplan 2023

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **22. März bis 04. April 2023** im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Straße 3, 39116 Magdeburg, 1. OG/ Zimmer 236 in der Zeit montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Magdeburg, den 15.02.2023

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 5377-057(VII)22 den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Konservatorium wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen
in Höhe von 5.274.800,00 EUR

im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und
Ausgabevolumen in Höhe von 65.000,00EUR

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.050.000,00 EUR.

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2023 einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.325.000,00 EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2023 einen weiteren Zuschuss zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Leistungsverrechnung an die städtischen Ämter, Fachbereiche und arbeitsmedizinische Betreuung in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen

Im Jahr 2022 beträgt dieser Zuschuss 150.000,00 EUR.

3. Der Finanzplan 2024 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 23.02.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 23.02.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Erfolgsplan 2023,
2. Vermögensplan 2023,
3. Finanzplan 2023,
4. Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2026,
5. Stellenübersicht 2023.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 27.03.2023 bis 11.04.2023 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 23.02.2023

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2021

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 215.338.764,61 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 9.037.741,03 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im November 2022 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 9.037.741,03 EUR wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 3.852.320,37 EUR verrechnet und als Verlustvortrag in Höhe von 5.185.420,66 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

28.02.2023

Datum

gez.

Kroll

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der KLINIKUM MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **13.03.2023 bis 21.03.2023** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2021

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 607.555,28 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 39.884,85 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im August 2022 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 187.485,41 EUR verrechnet und in Höhe von 227.370,26 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

28.02.2023

Datum

gez.

Kroll

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gezl

Borris

Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der MVZ Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **13.03.2023 bis 21.03.2023** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2021

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 978.358,41 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 103.351,11 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren im Juni 2022 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 103.351,11 EUR wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 463.439,74 EUR verrechnet und in Höhe von 566.790,85 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

28.02.2023

Datum

gez.

Kroll

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft Klinikum Magdeburg GmbH zum 31.12.2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **13.03.2023 bis 21.03.2023** in den Räumen der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Borris

Oberbürgermeisterin



Wanzleben - Börde, den 02.02.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben schließt hiermit das

**Bodenordnungsverfahren
„Bodenordnung Bördeland“
nach §§ 56, 64, 63 Abs.2 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
im Landkreis Salzlandkreis
Verf.-Kennung : SLK008**

In der Gemeinde Bördeland und der Stadt Staßfurt ab.

2. Es wird festgestellt, dass
 - Die Ausführung des Bodenordnungsplanes bzw. die seiner Nachträge bewirkt ist,
 - den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, welche im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und
 - die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.
3. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Begründung

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) schließt die Flurbereinigungsbehörde das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist, dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen und dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Der Bodenordnungsplan ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Des Weiteren sind die im Bodenordnungsplan festgeschriebenen Mehr- und Minderausweisungen durch die entsprechenden Beteiligten geleistet worden.

Die öffentlichen Bücher wurden nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Beteiligten sind erfüllt und alle Festsetzungen des Bodenordnungsplanes ordnungsgemäß ausgeführt.

Die vorgebrachten Widersprüche wurden zurückgenommen oder diesen wurde abgeholfen.

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens „Bodenordnung Bördeland“ durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Somit wird das Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bördeland“ gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Christa Lüddecke

(DS)